Anlage 5

STADT HALLE (SAALE)
DER OBERBÜRGERMEISTER

hallesaale
HÄNDELSTADT

Herrn
Christian Perz

Geschäftsbereich I
Finanzen und Personal
Bürgermeister Egbert Geier

Marktplatz 1,06100 Halle
Telefon: 0345 221-4070
Telefax: 0345 221-4074
E-Mail: egbert.geier@halle.de

11. Februar 2022

Ihr angekündigter Einwohnerantrag „NEIN zum Zusammenbruch der Gesundheitsfürsorge für die Einwohner der Stadt Halle! NEIN zum Impfzwang im Gesundheitsbereich der Stadt Halle! NEIN zur allgemeinen Corona-Impfpflicht!"
Beratung bei Einleitung des Einwohnerantrages
Mein Schreiben vom 4. Februar 2022

Sehr geehrter Herr Perz,

ergänzend zu meinem Schreiben vom 04. Februar 2022 möchte ich Sie nach Abstimmung mit dem Landesverwaltungsamt im Rahmen der Beratung bei Einleitung des Einwohnerantrages noch auf Folgendes hinweisen:

Gemäß § 25 Abs. 2 S. 1 KVG LSA muss der Einwohnerantrag ein bestimmtes Begehren mit Begründung enthalten und soll bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Aus dem Erfordernis der Legitimation der Vertretungsberechtigten durch die Unterzeichner des Einwohnerantrages geht hervor, dass die Vertretungsberechtigten auf *jedem* Unterschriftenblatt genannt werden müssen, um eine nachträgliche Manipulation/Veränderung des Inhalts und damit des Einwohnerwillens zu verhindern. Für alle Unterzeichner muss klar und eindeutig feststehen, wer sie gegenüber der Vertretung vertritt und insoweit ermächtigt sein soll. Dies ist nur möglich, wenn diese Informationen auf allen Unterschriftenseiten vorhanden sind. Jede Unterschriftenliste muss zudem eine Begründung enthalten.

Diesen Anforderungen wird die von Ihnen mit Schreiben vom 26. Januar 2022 vorgelegte Unterschriftenliste nicht gerecht.

Zudem sind unterschrifts- und damit antragsberechtigt alle stimmberechtigten (vgl. § 23 Abs. 2 und 3 KVG LSA) Einwohner der Stadt Halle (Saale) i. S. des § 21 Abs. 1 KVG LSA, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Die auf der Unterschriftenliste angegebene Voraussetzung, dass man mindestens 3 Monate in Halle (Saale) wohnen muss – analog der gesetzlichen Bestimmungen für die Bürgerschaft (§ 21 Abs. 2 KVG LSA) – ist ebenso wenig erforderlich wie die Meldung mit einem Erstwohnsitz. Die Berechtigung zur Antragstellung ist unabhängig da-

von, ob die Personen darüber hinaus in anderen Kommunen die Stellung eines Einwohners haben, so dass auch ein gemeldeter Zweitwohnsitz genügt.

Sehr geehrter Herr Perz, um Missverständnissen vorzubeugen, verbleibt es im Übrigen bei meinen Ausführungen zur Zulässigkeit des Gegenstandes des angekündigten Einwohnerantrages gemäß meinem Schreiben vom 04. Februar 2022.

Mit freundlichen Grüßen

Egbert Geier
Bürgermeister